



C/2025/1762

31.3.2025

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2025 – UL u. a./EAD

(Rechtssache T-17/24) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Personal des EAD – Dienstbezüge – Familienzulagen – Erziehungszulage – Art. 15 des Anhangs X des Statuts – Antrag auf Erstattung der Kosten für Kinderkrippe und Schulbesuch – Ablehnende Entscheidung)

(C/2025/1762)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: UL und die sechs weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (vertreten durch Rechtsanwältin A. Guillerme sowie Rechtsanwälte T. Bontinck und F. Patuelli)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch R. Coesme, S. Falek und T. Payan als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 270 AEUV gestützten Klage beantragen die Kläger zum einen die Aufhebung der in den E-Mails vom 23. März, 23. März, 27. April, 2. Mai, 5. Mai und 8. Mai 2023 enthaltenen Entscheidungen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), die als Antwort auf ihre Anträge betreffend die Höhe der Zulage nach Art. 3 Abs. 2 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) für unterhaltsberechtigten Kinder unter fünf Jahren an sie gerichtet wurden, und zum anderen die Anerkennung ihres Anspruchs, für ihre Kinder unter fünf Jahren diese Zulage in Höhe eines Betrags zu erhalten, der nach den Modalitäten des Art. 15 des Anhangs X des Statuts unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die ihre Situation kennzeichnen, berechnet wird.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. UL und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD).

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2047 vom 18.3.2024.